



Rechtstipps zum Verkehrsunfall



15 Hinweise für den Autofahrer

Für das
Handschuhfach



Dr. Beate Merk

Der vorliegende kleine Ratgeber erfreut sich großer Beliebtheit. Er liegt nunmehr in der fünfzentes aktualisierten Auflage vor. Die Rechtstipps zum Verkehrsunfall stellen die wichtigsten Regeln für das Verhalten unmittelbar nach dem Unfall dar, geben aber auch eine Reihe von Hinweisen und Ratschlägen für später auftretende Probleme. Natürlich kann und soll unser Ratgeber den individuellen Rechtsrat nicht ersetzen, wenn er im Einzelfall notwendig ist. Er soll ihnen sozusagen „erste Hilfe“ nach einem Unfall leisten. Sollten unsere Rechtstipps darüber hinaus dazu beitragen, dass sich die Kontrahenten eines Unfalls bei Bagatellschäden ohne größeren Aufwand einigen, würden wir uns besonders freuen.

Lesen Sie die Broschüre vorsorglich einmal durch und legen Sie sie – für alle Fälle – in Ihr Handschuhfach. Wir wünschen Ihnen, dass Sie sie nicht brauchen werden.

München, im Dezember 2008

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

1.

Das erste Gebot: Anhalten!

Das Gesetz verpflichtet jeden, dessen Verhalten zum Unfall beigetragen haben kann, zunächst am Unfallort zu bleiben und die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Ausnahmen gelten nur in Notfällen (z. B. wenn ein Schwerverletzter versorgt werden muss). Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt! Sie kann Führerschein und Versicherungsschutz kosten und bringt Ihnen obendrein eine empfindliche Strafe ein.



2.

Sichern der Unfallstelle und Hilfe für die Verletzten

Prüfen Sie die Folgen des Unfalls und entscheiden Sie, was zuerst zu tun ist. Nachts auf einer viel befahrenen Fernstraße, an unübersichtlichen Unfallstellen oder in ähnlichen Situationen setzen Sie durch Rettungsaktionen vor Absicherung der Unfallstelle Ihr Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel. Daher sollten Sie, wenn den Verletzten nicht unmittelbare Gefahr droht, zunächst die

Unfallstelle ordnungsgemäß absichern:

- Warnblinkanlage einschalten;
- Warndreieck und, so weit vorhanden, Warnleuchte aufstellen.

Achtung

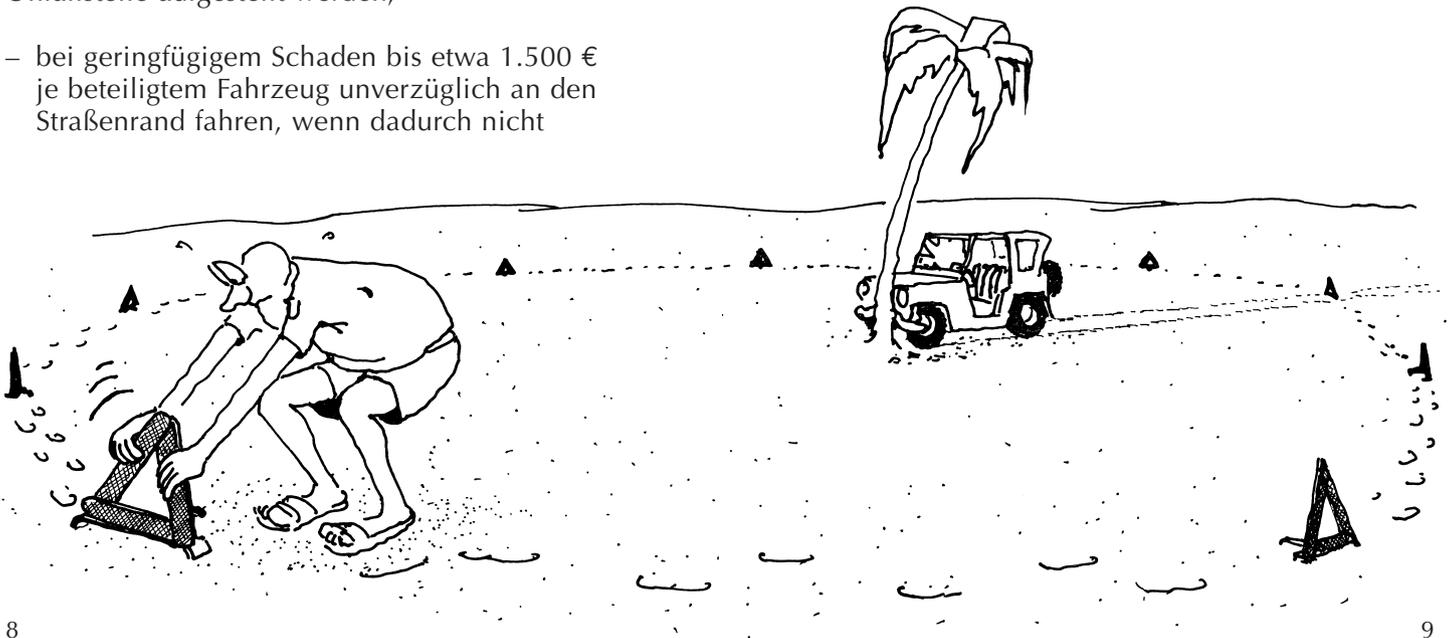
Ein Warndreieck wenige Meter vor dem Unfallfahrzeug nützt nichts! Es sollte etwa 100 m vor der Unfallstelle aufgestellt werden;

- bei geringfügigem Schaden bis etwa 1.500 € je beteiligtem Fahrzeug unverzüglich an den Straßenrand fahren, wenn dadurch nicht

Unfallspuren vor den notwendigen Feststellungen verwischt oder beseitigt werden.

Zur **ersten Hilfe bei Unglücksfällen** ist jedermann, besonders aber jeder Unfallbeteiligte verpflichtet, soweit die Hilfe erforderlich und nach den Umständen zumutbar ist. Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar! Im Verbandskasten Ihres Autos finden Sie die wichtigsten Verbandsmaterialien. Bei allen Verletzungen, die nicht offensichtlich ungefährlich sind, sollte man einen Arzt zu Rate ziehen. Halten Sie sich bei Notfallmeldungen (**allgemeiner Notruf: 110**) an das „W“-Schema:

Wer meldet? (Name und Standort)
Wo ist etwas passiert? (Unfallort)
Was ist passiert? (Zahl der Verletzten; Schilderung der Unfallfolgen und Verletzungen)



3.

Personalien austauschen!

Notieren Sie die wichtigsten Daten der anderen Unfallbeteiligten (Name, Anschrift, Versicherung, Versicherungsnummer und polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeugs). **Haben Sie nicht alle Angaben über die eigene Versicherung oder die Versicherung des Unfallgegners zur Hand**, können Sie über die Auskunftsstelle alle notwendigen Informationen erhalten.

Auskunftsstelle

Als ein erhebliches Problem erweist sich die Ermittlung des Schädigers oder dessen Versicherers, wenn dem Geschädigten nur das Fahrzeugkennzeichen bekannt ist. Deshalb wurde beim „Zentralruf der Autoversicherer“ (Anschrift: GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg; Tel.: 0180/25 0 26, bundesweit rund um die Uhr (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Internet: www.zentralruf.de) eine zentrale Auskunftsstelle eingerichtet, die dem Geschä-

digten insbesondere Informationen über Name und Anschrift des Versicherers und des Halters des schädigenden Fahrzeugs gibt. Die Auskunft wird auch erteilt, wenn sich der Unfall im europäischen Ausland ereignet hat. Die Auskunftsstelle arbeitet dazu mit anderen Auskunftsstellen im Europäischen Wirtschaftsraum zusammen und nennt auch den Beauftragten der ausländischen Versicherung für die Schadensregulierung (siehe dazu Seite 30).

Beachten Sie, dass der Zentralruf der Autoversicherer aufgrund Ihres Anrufs die Schadensmeldung an die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners weitergibt. Sie müssen deshalb damit rechnen, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung von sich aus an Sie herantritt und einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen ihrer Wahl einschaltet. Damit müssen Sie sich jedoch nicht zufrieden geben (siehe hierzu auch Punkt 10 – Kraftfahrzeug-Sachverständige –).



4.

Brauchen Sie die Polizei?

Wichtig:

Sie sind, wie jeder andere Beteiligte, gesetzlich verpflichtet, so lange am Unfallort zu bleiben, bis Sie zu Gunsten der anderen Unfallbetroffenen die Feststellungen Ihrer Person, Ihres Fahrzeugs und der Art Ihrer Beteiligung am Unfall ermöglicht haben. Ferner müssen Sie auf Verlangen Ihren Namen und Ihre Anschrift angeben, Führerschein und Fahrzeugschein vorweisen und nach bestem Wissen Angaben über Ihre Versicherung machen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, so machen Sie sich u.U. sogar strafbar!

Ist niemand an der Unfallstelle zu sehen (z. B. weil Sie gegen ein geparktes Auto gestoßen sind), so müssen Sie in jedem Fall eine angemessene Zeit warten. Wie lange, das hängt von den Umständen (z. B. Tageszeit, Ort und Schwere des Unfalls) ab. Kommt in dieser Zeit niemand, so dürfen Sie sich entfernen, müssen aber den anderen Unfallbeteiligten und Geschädigten oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle unverzüglich melden, dass Sie am Unfall beteiligt gewesen sind. Dabei müssen Sie auch Ihre Anschrift, Ihren Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort Ihres Fahrzeugs angeben sowie auf Wunsch die notwendigen Feststellungen ermöglichen. Eine solche Meldung müssen Sie auch machen, wenn Sie sich berechtigt vom Unfallort entfernt haben (z. B. weil Sie für einen Verletzten gesorgt haben). Beachten Sie diese Regeln nicht, machen Sie sich strafbar!

Bei Unfällen mit Toten, Verletzten und erheblichem Sachschaden sollten Sie immer die Polizei rufen (**allgemeiner Notruf: 110**). Zweckmäßig ist ein solcher Anruf auch, wenn sich die Schuldfrage nicht klären lässt oder wenn an dem Unfall Personen beteiligt sind, die im Ausland wohnen. Notieren Sie bei einer Unfallaufnahme durch die Polizei den Namen des ermittelnden Polizeibeamten und dessen Dienststelle, damit Sie gegebenenfalls zurückfragen können.

Bagatellschäden können Sie selbst regeln. Dazu finden Sie unter Punkt 6 einige Tipps.



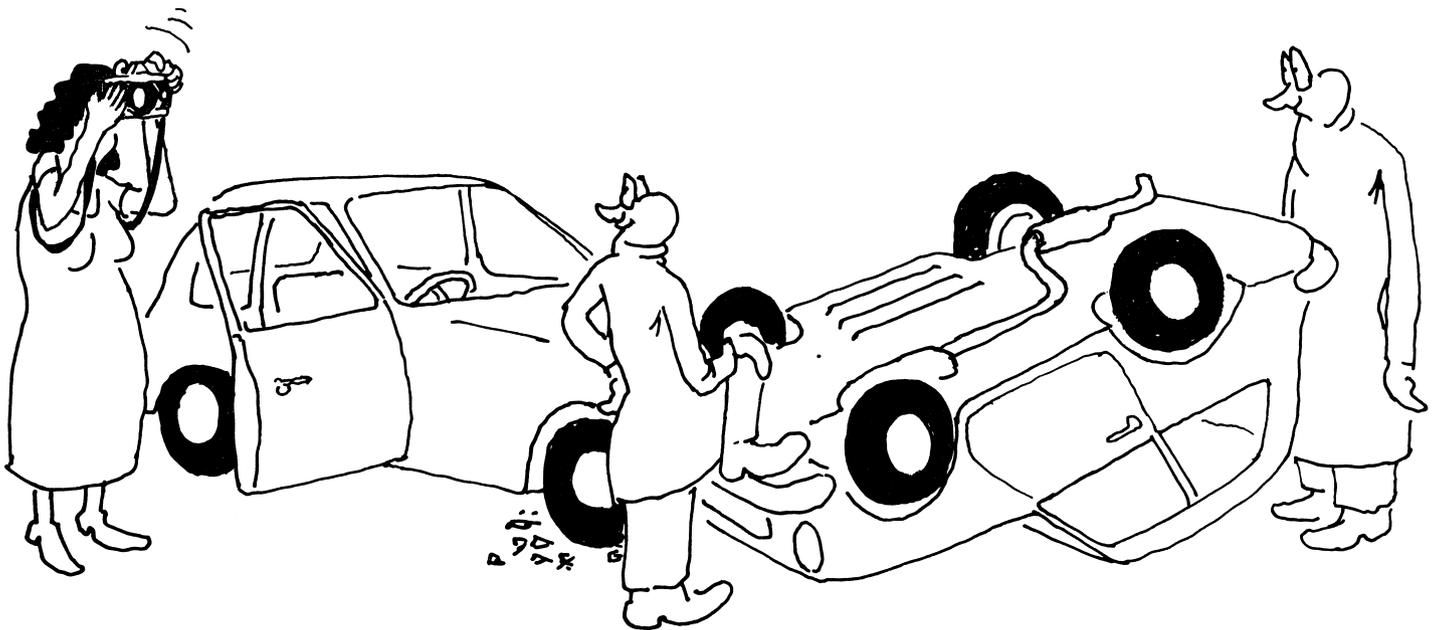
5.

Sichern Sie Beweismittel!

Unfallspuren sind die sichersten und besten Beweismittel. Deshalb dürfen sie nicht beseitigt werden, ehe die notwendigen Feststellungen getroffen sind. Verstöße können mit einer Geldbuße belegt werden! Markieren Sie insbesondere zunächst die Standorte der Fahrzeuge, den genauen Stand der Räder und die Lage von Unfallopfern oder Fahrzeugteilen. Vielleicht finden Sie in Ihrem Verbandskasten eine Kreide. Bei schweren Unfällen sollten die Unfallfahrzeuge bis zum Eintreffen der Polizei nicht verändert werden. Bei Bagatellunfällen müssen Sie dagegen die Fahrbahn möglichst rasch räumen, um den Verkehr nicht unnötig zu behindern. Sie beschwören sonst die Gefahr weiterer Unfälle herauf, die oft schwerer sind als Ihr eigener.

Zeugen sind manchmal nicht leicht zu finden. Fragen Sie insbesondere am Unfall nicht beteiligte Umstehende, wer bereit ist, als Zeuge auszusagen. Notieren Sie sich Namen und Anschrift der Zeugen, gegebenenfalls noch die Kraftfahrzeugkennzeichen unbeteiligter Dritter, die den Unfall beobachtet haben.

Fotos, die die Unfallstelle, die Anordnung der beteiligten Fahrzeuge nach dem Unfall, Unfallschäden etc. festhalten, erweisen sich später oft als sehr nützlich. Eine im Handschuhfach aufbewahrte billige Kamera, wenn möglich mit Blitzlicht, kann hier gute Dienste leisten.



6.

Viel Lärm um nichts: Bagatellschäden!

Kleinere Blechschäden können die Beteiligten selbst regeln, ohne die Polizei zu rufen. Halten Sie noch am Unfallort in einem kurzen Protokoll alle wesentlichen Angaben über die Unfallbeteiligten, die Fahrzeuge sowie Art, Verlauf und Folgen des Unfalls fest. Formblätter finden Sie am Ende der Broschüre. Alle Beteiligten sollten unterschreiben. Ihr Unfallgegner erhält ebenfalls ein unterschriebenes Exemplar. Fertigen Sie auch eine Skizze an.

Wenn Sie die Polizei zu einem Unfall mit Bagatellschaden rufen, wird sie den Unfall aufnehmen, so weit das zur Klärung der Schuldfrage für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren notwendig ist (z.B. wenn ein Unfallbeteiligter eine Verwarnung ablehnt und deshalb eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet werden muss), nicht aber zur Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche der Unfallbeteiligten.

Denken Sie gerade bei Bagatellschäden an Ihren Schadenfreiheitsrabatt bei der Versicherung und an den Schadensmeldedienst zur Regulierung kleinerer Schäden. Näheres finden Sie unter Punkt 8 und 10.

7.

Zwei Klippen, die Sie meiden sollten:

Pauschale Schuldanerkenntnisse sollten Sie nicht abgeben. Sie können sonst Ärger mit Ihrer Versicherung bekommen. Der Versicherte ist nämlich grundsätzlich nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Versicherung eine Schuld ganz oder teilweise anzuerkennen.

Ungebetene Unfallhelfer sollten Sie besonders kritisch unter die Lupe nehmen. Es könnten „Abschlepphaie“ sein, die Sie unter dem Vorwand der Hilfsbereitschaft nur ausnehmen wollen. Lassen Sie sich in jedem Fall mündlich vor Zeugen oder schriftlich den Preis für die angebotenen Dienste bestätigen. Halten Sie sich im Zweifel lieber an Unternehmen, die Ihnen von den Automobilclubs und Straßenmeistereien als seriös empfohlen werden. Besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn Ihnen eine kostenlose Schadensregelung unter der Bedingung angeboten wird, dass Sie Ihre Ersatzansprüche abtreten. Solche Angebote sind oft nicht zu Ihrem Vorteil.

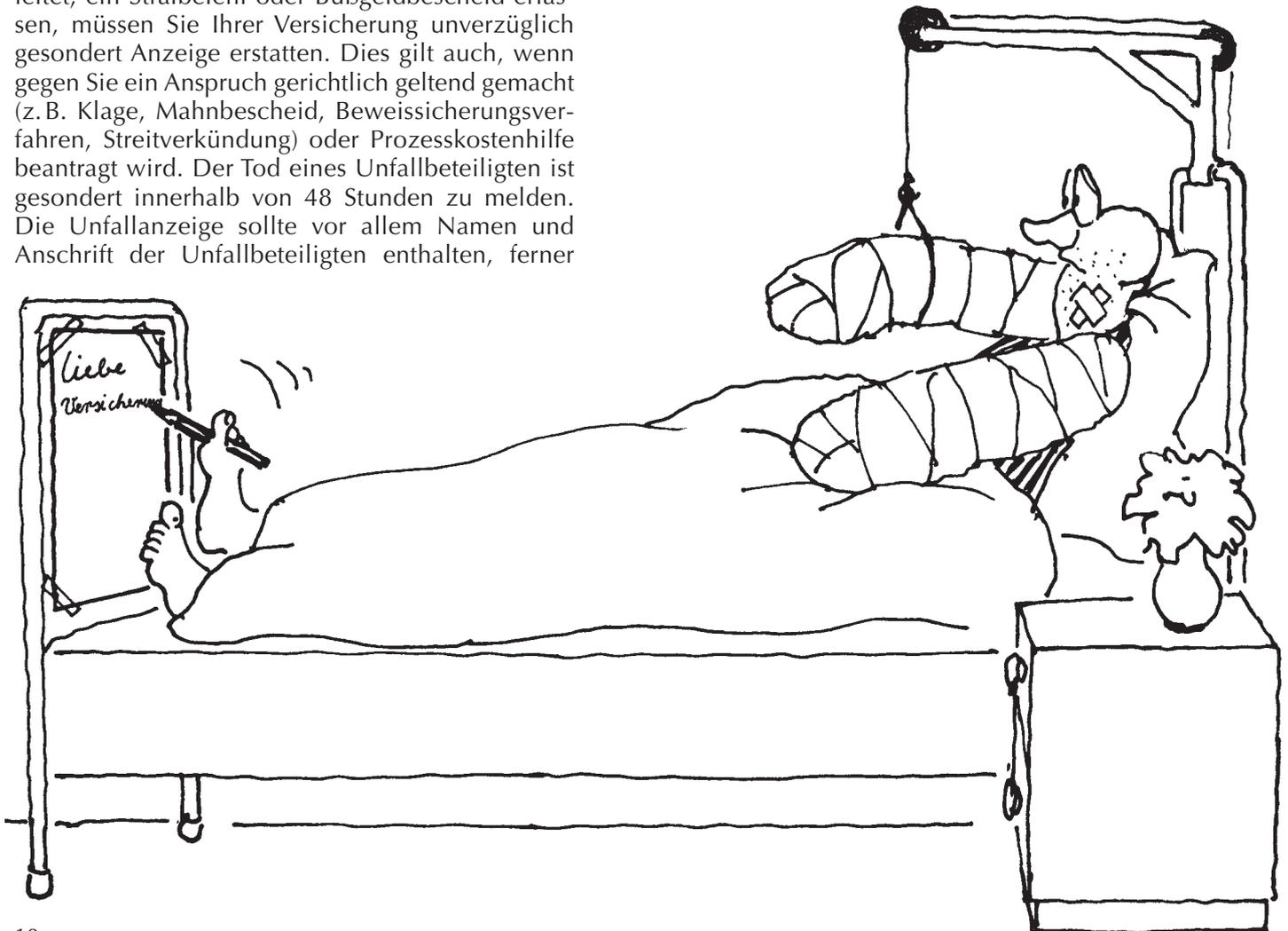


8.

Viel Schreiarbeit: Die Versicherungen

Ihre **eigene Versicherung** müssen Sie innerhalb einer Woche schriftlich informieren, auch wenn Sie nicht an dem Unfall schuld sind. Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Ansprüche gegen Sie geltend macht. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, müssen Sie Ihrer Versicherung unverzüglich gesondert Anzeige erstatten. Dies gilt auch, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid, Beweissicherungsverfahren, Streitverkündung) oder Prozesskostenhilfe beantragt wird. Der Tod eines Unfallbeteiligten ist gesondert innerhalb von 48 Stunden zu melden. Die Unfallanzeige sollte vor allem Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten enthalten, ferner

eine kurze Schilderung des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Schadenshöhe? Verletzte?). In aller Regel schickt Ihnen Ihre Versicherung dann einen Fragebogen, in dem Sie alle wesentlichen Einzelheiten angeben müssen. Hier können Sie



auch schildern, wer Ihrer Meinung nach den Unfall verschuldet hat. Halten Sie sich an die Wahrheit! Sie riskieren sonst Ihren Versicherungsschutz.

Bei einem selbstverschuldeten Unfall, bei dem lediglich geringer Sachschaden entstanden ist, empfiehlt es sich häufig, ohne Inanspruchnahme der Versicherung selbst zu regulieren, um sich den Schadenfreiheitsrabatt zu erhalten. Wenn Sie diese Alternative wählen, und lediglich ein zu ersetzender Sachschaden von voraussichtlich nicht mehr als 500 € vorliegt, ist eine Anzeige des Unfalls an Ihre Versicherung häufig nicht erforderlich. Einzelheiten können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen. Sollte eine gütliche Einigung mit den anderen Beteiligten dann trotzdem nicht gelingen, müssen Sie den Schaden bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres nachträglich Ihrer Versicherung melden. Sie können aber auch den Unfall von vornherein Ihrer Versicherung anzeigen und später den von dieser gezahlten Entschädigungsbetrag erstatten. Ihr Schadensfreiheitsrabatt bleibt Ihnen dann erhalten. Eine Nachmeldung ist im übrigen auch möglich, wenn Sie im selben Kalenderjahr in einen weiteren Unfall verwickelt werden. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer Versicherung nach der günstigsten Lösung!

Die **Versicherung des Unfallgegners** sollten Sie ebenfalls rasch, spätestens binnen 14 Tagen, informieren. Auch Ihren Unfallgegner sollten Sie bitten, seine Versicherung selbst umgehend zu benachrichtigen. Möglicherweise können Sie bei klarer Schuldfrage schon jetzt eine Abschlagszahlung erhalten, um die Reparatur Ihres Wagens oder einen Neuwagenkauf zu finanzieren. Informationen zum

Umfang des Schadensersatzanspruchs finden Sie unter Punkt 10. Beachten Sie, dass Sie im Bedarfsfall einen Kraftfahrzeug-Sachverständigen selbst auswählen können.

Bearbeitungsfristen

Der Versicherer Ihres Unfallgegners muss für den Schaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **3 Monaten** ein Regulierungsangebot vorlegen. Lehnt er seine Eintrittspflicht ab oder ist der Schaden nicht vollständig beziffert, muss er dies Ihnen innerhalb der Frist mit Gründen schriftlich mitteilen. Die Frist beginnt mit dem Zugang Ihres Antrags bei dem Versicherer.

Müssen Sie weitere Stellen informieren?

Denken Sie z. B.

- bei Verletzungen
an die Krankenversicherung,
- bei Arbeitsunfällen
an die Berufsgenossenschaft,
- bei Verletzungen von Insassen
an die Insassenunfallversicherung und
- an Ihre Rechtsschutzversicherung und
Ihre Kaskoversicherung.

9.

Wird Ihr Schaden voll ersetzt?

Schadensersatz können Sie nur verlangen, wenn der Gegner am Unfall schuld ist oder wegen der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs haftet. War der Unfall für Sie auch bei Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt nicht vermeidbar, so können Sie Ersatz Ihres gesamten Schadens verlangen. Andernfalls müssen Sie mit einer Minderung Ihres Anspruchs wegen der Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs (z.B. bei Nichteinhaltung der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen) oder wegen Mitverschuldens rechnen. Mit einer Minderung Ihres Anspruchs müssen Sie auch rechnen, wenn durch Ihr Verschulden die Unfallfolgen besonders schwer sind (z.B. wenn Sie keinen Gurt angelegt haben!).

Grundsätzlich sind zwar auch der Halter und (meist) der Fahrer des anderen Wagens ersatzpflichtig. Zweckmäßigerweise machen Sie Ihre Ansprüche jedoch bei der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend. Ist Ihnen der andere Beteiligte nicht bekannt (z.B. weil er Unfallflucht begangen hat), oder war das andere Fahrzeug nicht versichert, können Sie möglicherweise trotzdem von den Versicherungen Schadensersatz verlangen. Wenden Sie sich an den

Verein für Verkehrsofferhilfe e.V.
Anschrift: Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin;
Telefon: 030 / 20 20 5858;
Internet: <http://www.verkehrsofferhilfe.de>.

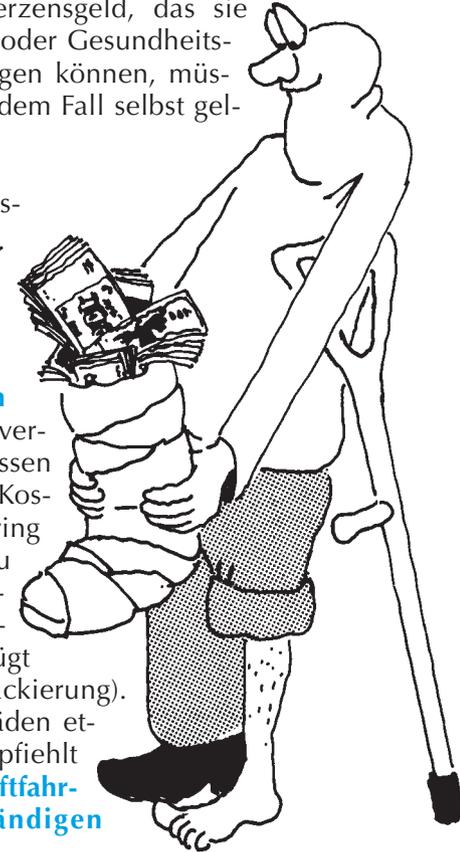
10.

Welche Schäden sind zu ersetzen?

Der Umfang des Ersatzanspruchs kann im Einzelfall streitig sein. Grundsätzlich ist jede wirtschaftliche Einbuße zu ersetzen. Hier einige Stichpunkte:

Personenschäden wie Heilungskosten, Verdienstaufschlag und Erwerbsminderung werden häufig von den eigenen Versicherungen (Krankenkasse, Berufsunfallversicherung etc.) oder vom Arbeitgeber (Lohnfortzahlung) getragen. Der Ersatzanspruch geht dann insoweit auf diese Stellen über. Das Schmerzensgeld, das sie bei einer Körper- oder Gesundheitsverletzung verlangen können, müssen Sie aber in jedem Fall selbst geltend machen.

Sachschäden müssen Sie selbst regulieren.
– In der Regel können Sie Ersatz der **Reparaturkosten** für Ihren Wagen verlangen. Sie müssen allerdings diese Kosten möglichst gering halten (keine zu aufwendigen Instandsetzungsarbeiten, z.B. genügt häufig eine Teillackierung). Bei höheren Schäden etwa ab 750 € empfiehlt es sich, einen **Kraftfahrzeug-Sachverständigen**

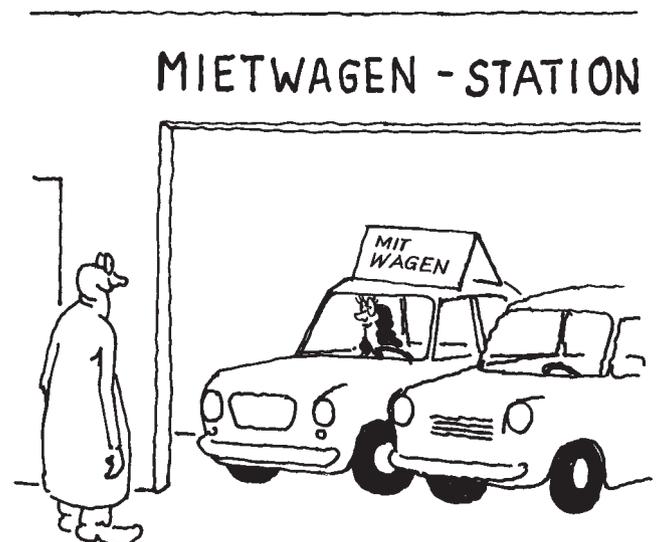


einzuschalten. Den Sachverständigen können Sie selbst auswählen. Die Gutachterkosten hat Ihnen die gegnerische Versicherung zu ersetzen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung bereits einen Sachverständigen beauftragt haben sollte. Die Industrie- und Handelskammern geben alljährlich ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Sachverständigen heraus und erteilen auch Auskünfte hierzu. Von der Werkstatt sollten Sie sich eine detaillierte Rechnung geben lassen, die Sie der Versicherung Ihres Unfallgegners vorlegen können. Bei einem neueren Fahrzeug (in der Regel bis zu ca. 5 Jahren oder 100.000 km) können Sie bei schweren Schäden neben den Reparaturkosten auch Ausgleich der **Wertminderung** verlangen, d.h. der Differenz im Wert Ihres Fahrzeugs vor dem Unfall und nach der Reparatur. Für die Höhe der Wertminderung kommt es vor allem auf das Alter des Fahrzeugs, die bisherige Fahrleistung, die Art der Beschädigung und die Reparaturkosten an.

– Einen **Neuwagen** können sie verlangen, wenn Ihr beschädigtes Fahrzeug selbst praktisch fabrikneu war (Faustregel für die Grenze: ca. 1000 km Fahrleistung, nicht mehr als ein Monat Zulassungsdauer) und durch den Unfall erheblich beschädigt worden ist. Sie können dann Ihren alten Wagen in Zahlung geben und erhalten die Differenz zum Kaufpreis für den Neuwagen ausbezahlt. Unter Umständen müssen Sie einen gewissen Abschlag für die bisherige Nutzung des Unfallfahrzeugs einkalkulieren.

Haben Sie einen **Totalschaden**? Dann erhalten Sie grundsätzlich das Geld für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzwagens. Die Umsatzsteuer wird jedoch nur erstattet, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Von einem Totalschaden spricht man nicht nur, wenn das Fahrzeug wegen der Schwere der Beschädigung nicht mehr ordnungsgemäß repariert werden kann. Ein (wirtschaftlicher) Totalschaden liegt auch vor, wenn die Kosten der Instandsetzung den Zeitwert des Wagens vor dem Unfall erheblich (in der Regel 30 %) übersteigen. In Zweifelsfällen können Sie von sich aus einen Sachverständigen (vgl. Seite 21 f.) beauftragen.

– **Die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens** für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines



neuen Fahrzeugs sind Ihnen in der Regel zu ersetzen. Sie müssen diese Zeit allerdings so kurz wie möglich halten (ggf. wiederholte Anfrage in der Werkstatt!). Auch für die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs billigt man Ihnen grundsätzlich höchstens 2–3 Wochen zu. Schon im eigenen Interesse sollten Sie auf einen möglichst günstigen Mietwagentarif achten und zwei bis drei Konkurrenzangebote einholen, denn da Sie in der Mietwagenzeit Ihr eigenes Fahrzeug schonen, werden bis zu 20 % der Kosten nicht ersetzt! Manche Versicherer verzichten allerdings auf diesen Abschlag, wenn Sie das Mietfahrzeug eine Klasse niedriger als Ihren eigenen Wagen wählen.

Achtung:

Wenn Sie nicht vollen Schadensersatz beanspruchen können, müssen Sie auch einen Teil der Mietwagenkosten aus eigener Tasche bezahlen!

– **Nutzungsausfall** können Sie beanspruchen, wenn Sie auf einen Mietwagen verzichten. Je nach Größe, Alter, und Ausstattung Ihres Fahrzeugs können Sie mit ca. 27 bis 99 € pro Tag rechnen.

Noch drei Tipps zur Schadensabwicklung:

– Denken sie bei Bagatellschäden an den **Schadensschnelldienst**, den viele Versicherungen in größeren Städten unterhalten. Dort wird Ihr Schaden geschätzt. In manchen Fällen können Sie sich die voraussichtlichen Reparaturkosten sogar sofort ausbezahlen lassen. Eine Abfindungserklärung sollten Sie allerdings nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass keine verdeckten Schäden mehr vorhanden sind, die Sie noch nicht überblicken können.

– Auch wenn Sie den **Schaden nicht beheben lassen** oder die **Reparatur selbst ausführen**, können Sie als Schadensersatz grundsätzlich den Betrag verlangen, den die Reparatur in einer Werkstatt gekostet hätte. In diesem Fall wird aber die in der Werkstattrechnung mit enthaltene Umsatzsteuer **nicht** ersetzt. Liegen die fiktiven Reparaturkosten allerdings über dem Wiederbeschaffungsaufwand (= Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Ihres alten Fahrzeugs), muss der Schadensersatzanspruch auf der Basis der Anschaffungskosten eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges berechnet werden.

– In Zweifelsfällen sollten Sie immer erst mit der gegnerischen Versicherung Kontakt aufnehmen, ehe Sie größere Aufwendungen im Vertrauen auf die Ersatzpflicht ihres Unfallgegners machen. Sie können sich dadurch unliebsame Überraschungen ersparen.

11.

Brauchen Sie einen Rechtsanwalt?

Vor allem bei schweren Unfällen mit Personenschäden oder der Gefahr strafrechtlicher Sanktionen (Führerscheinentzug?) sowie in Zweifelsfällen (bei unklarer Schuldfrage oder bei Streit über die Höhe des Ersatzanspruchs) wird sich in der Regel die Einschaltung eines Rechtsanwalts empfehlen. Aber auch in anderen Fällen können Sie sich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden. Die Kosten für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche müssen Ihnen von der gegnerischen Versicherung erstattet werden, soweit sich die geltend gemachten Ansprüche als berechtigt erweisen. Andere Kosten müssen Sie in der Regel selbst tragen, wenn Sie nicht rechtsschutzversichert sind.

Haben Sie nur ein geringes Einkommen, erhalten Sie gegen eine niedrige Gebühr trotzdem Rechtsrat (Beratungshilfe). Erkundigen Sie sich nach den näheren Einzelheiten bei Ihrem Amtsgericht.

12.

Haften Sie für Schäden Ihrer Beifahrer?

Für Schäden Ihrer Beifahrer haften Sie (bzw. Ihre Versicherung) bei Verschulden, außerdem als Halter wegen der Betriebsgefahr Ihres Fahrzeugs und als Führer wegen vermuteten Verschuldens. Auch vom Unfallgegner (bzw. dessen Versicherung) können Ihre Beifahrer Schadensersatz verlangen, wenn dieser wegen der Betriebsgefahr des Fahrzeugs oder wegen Verschuldens haftet.

Allgemein gilt, dass Sie gegenüber Personen, die weder Halter noch Führer eines der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge sind, als Halter besonders streng haften:

Schadensersatzansprüche bestehen selbst dann, wenn der Unfall bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden gewesen wäre (vgl. Seite 20). Nur wenn der Unfall auf höherer Gewalt beruht, scheidet eine Haftung aus. Die Beifahrer müssen sich auch nur ihr eigenes Mitverschulden (z. B. Nichtanlegen des Gurts) anspruchsmindernd zurechnen lassen, dagegen grundsätzlich nicht die Betriebsgefahr des Fahrzeugs, in dem sie sich befinden.



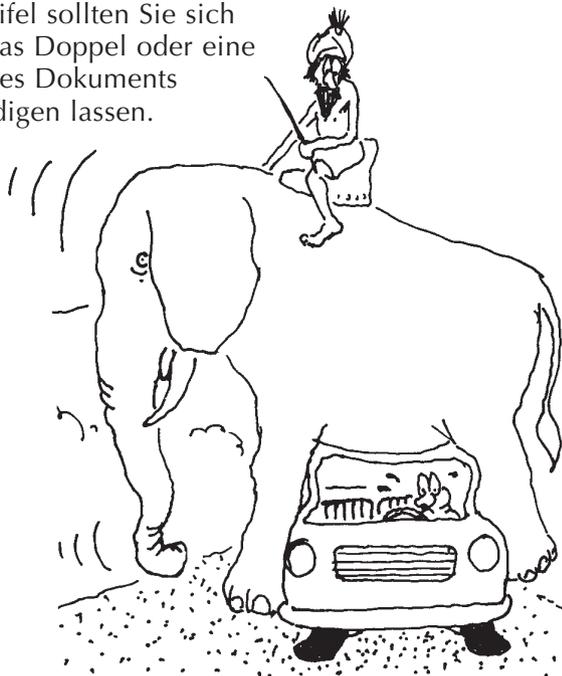
13.

Unfälle mit Gebietsfremden

Unfälle mit einem Ausländer können Ihnen auch in der Bundesrepublik passieren. Sie können dann eventuell unmittelbar durch den

Deutsches Büro Grüne Karte e.V.
Postfach 10 14 02
20009 Hamburg
(Telefon: 040 / 33 44 00)

Schadenersatz erhalten. Nehmen Sie es in diesen Fällen mit der Aufnahme des Unfalls besonders genau und notieren Sie vor allem auch Namen und Anschrift der Versicherung sowie das Kennzeichen des ausländischen Fahrzeugs. Für einige Länder kann der Nachweis der Ausstellung einer Grünen Karte für das Schädigerfahrzeug erforderlich sein. Im Zweifel sollten Sie sich daher das Doppel oder eine Kopie des Dokuments aushändigen lassen.



14.

Unfälle im Ausland

Achtung: Warnwesten-Pflicht

In Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien und Tschechien müssen Autofahrer nach den gesetzlichen Vorschriften Warnwesten mit sich führen und nach einem Unfall oder einer Panne beim Verlassen des Fahrzeugs anlegen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung droht ein Bußgeld. Erkundigen Sie sich vor Ihrem nächsten Urlaub bei den Automobilclubs nach einer möglichen Warnwestenpflicht. Am besten führen Sie eine Warnweste griffbereit auf jeder Reise mit.

Schadensregulierung

Unfälle im Ausland sind meist besonders unangenehm. Ereignet sich der Unfall in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in Lichtenstein, Island oder Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum, EWR), erfolgt seit dem 1. Januar 2003 eine erleichterte Schadenregulierung von Deutschland aus. Gleiches gilt, wenn sich der Unfall in einem Drittland ereignet hat, das Mitglied des Grüne-Karte-Systems ist, und wenn die Unfallbeteiligten aus dem EWR-Bereich kommen. Der Geschädigte muss seinen Wohnsitz in einem EWR-Staat und das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem Mitgliedstaat haben und dort versichert sein. Sie können dann nach dem Unfall nach Hause zurückkehren und von hier aus die weitere Schadensregulierung betreiben. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

Ihnen steht ein Direktanspruch gegen die Versicherung des Unfallgegners zu. Sie können sich wegen

der Schadensregulierung entweder unmittelbar an diese Versicherung oder an den inländischen **Schadenregulierungsbeauftragten** der Versicherung wenden. Dazu bestellt jedes Versicherungsunternehmen in Deutschland einen Schadenregulierungsbeauftragten. Informationen über den Schadenregulierungsbeauftragten und die Versicherung erhalten Sie von der Auskunftsstelle (s. Seite 8).

Für die Schadensregulierung gelten die gleichen Bearbeitungsfristen, wie bei einem Unfall im Inland (s. Seite 19). Der Schadenregulierungsbeauftragte (oder die Versicherung) müssen danach innerhalb von **drei Monaten** entweder ein Angebot vorlegen oder schriftlich begründen, warum dies nicht erfolgt.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Versicherung oder deren Schadenregulierungsbeauftragter dieser Verpflichtung nachgekommen ist, können Sie sich an die **Entschädigungsstelle** für Schäden aus Auslandsunfällen wenden. Bei der für Deutschland zuständigen Entschädigungsstelle handelt es sich um den Verein „Verkehrsofferhilfe e. V.“ in Hamburg.

Anschrift:
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin;
Telefon: 030 / 20 20 5858;
Internet: <http://www.verkehrsofferhilfe.de>.

Die Entschädigungsstelle reguliert Ihren Schaden und setzt sich dann mit dem Versicherer oder der ausländischen Entschädigungsstelle auseinander. Sie schließt aber den Vorgang ab, wenn zwei

Monate nach Eingang des Antrags bei der Entschädigungsstelle das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter das Schadensersatzverlangen begründet beantwortet. Die weitere Regulierung erfolgt dann mit der Versicherung oder ihrem Schadenregulierungsbeauftragten.

Ersatzfähiger Schaden

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei einem Unfall im Ausland müssen Sie (auch bei einer Regulierung im Inland) aber beachten, dass Sie nur den Schaden ersetzt verlangen können, der Ihnen nach den im Ausland geltenden Gesetzen zusteht. In einigen wichtigen Urlaubsländern sind die Schäden nicht in dem in Deutschland üblichen Umfang erstattungsfähig.

Haben Sie und der Ersatzpflichtige bei einem Unfall im Ausland den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Sie kollidieren beispielsweise an Ihrem ausländischen Urlaubsort mit dem Wagen eines ebenfalls in Deutschland ansässigen anderen Urlaubers), so können Sie Ihre Ansprüche in der Regel auf der Grundlage des deutschen Rechts geltend machen.

15.

Auch das Finanzamt kann Ihnen helfen!

Unfallkosten können sich bei der Einkommensteuer oder beim Lohnsteuerjahresausgleich steuersenkend auswirken.

Aufwendungen, die durch einen Verkehrsunfall entstehen, können nämlich – unabhängig vom Verschulden – beim Finanzamt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sich der Unfall auf einer ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Fahrt ereignet hat und für den Unfall nicht private Gründe, wie z. B. Alkoholeinfluss, maßgebend waren.

Als betrieblich sind bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Land- und Forstwirten z. B. Fahrten zu Kunden, Lieferanten, Mandanten usw. anzusehen. Als berufliche Fahrten kommen bei Arbeitnehmern in erster Linie Dienstreisen in Betracht.

Steuerlich auswirken können sich im Ergebnis nur die tatsächlich entstandenen und um Ersatzleistungen (z. B. von der gegnerischen Haftpflicht- bzw. von der eigenen Kasko- oder Rechtsschutzversicherung) gekürzten Aufwendungen, wie z. B. Reparaturkosten, gegebenenfalls Wertminderung am eigenen Fahrzeug, Abschleppkosten, Gutachterkosten, Gerichts- und Anwaltskosten.

Steuerlich nicht abziehbar sind dagegen stets evtl. festgesetzte Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder.

Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Unfallprotokoll

1) Unfallbeteiligter A:

Name und Anschrift des Fahrers: _____

Name und Anschrift des Halters: _____

Fahrzeugtyp: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____

2) Unfallbeteiligter B:

Name und Anschrift des Fahrers: _____

Name und Anschrift des Halters: _____

Fahrzeugtyp: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____



3) **Unfallort:** _____

4) **Unfallzeit:** _____

5) **Schilderung des Unfallverlaufs:** _____

6) **Besonderheiten** (z.B. Nebel u. ä.): _____

7) **Unfallschäden:** _____

a) Personenschäden: _____

b) Schäden am Kraftfahrzeug A: _____

c) Schäden am Kraftfahrzeug B: _____

8) **Zeugen** (Name und Anschrift): _____

9) **Aufnehmende Polizeidienststelle:** _____

Unterschrift

Unterschrift

Unfallprotokoll

1) Unfallbeteiligter A:

Name und Anschrift des Fahrers: _____

Name und Anschrift des Halters: _____

Fahrzeugtyp: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____

2) Unfallbeteiligter B:

Name und Anschrift des Fahrers: _____

Name und Anschrift des Halters: _____

Fahrzeugtyp: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Versicherung: _____

Versicherungsnummer: _____



Zeugen

3) **Unfallort:** _____

4) **Unfallzeit:** _____

5) **Schilderung des Unfallverlaufs:** _____

6) **Besonderheiten** (z.B. Nebel u. ä.): _____

7) **Unfallschäden:** _____

a) Personenschäden: _____

b) Schäden am Kraftfahrzeug A: _____

c) Schäden am Kraftfahrzeug B: _____

8) **Zeugen** (Name und Anschrift): _____

9) **Aufnehmende Polizeidienststelle:** _____

Unterschrift

Unterschrift

Skizzen

Notizen

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
Stand Dezember 2008

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Cartoons: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: ESTA-Druck, Polling

Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**